

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Konferenzdolmetscher

### A. Vertragsgrundlagen & Anwendbares Recht

1. Verträge werden stets entweder direkt zwischen ADAM & ORTIZ Konferenzdolmetscher GbR, Gollierstr. 23, 80339 München (im Folgenden „ADAM & ORTIZ“) und dem Veranstalter oder direkt zwischen dem Dolmetscher und der Person/dem Unternehmen geschlossen, die der Veranstalter mit der vertraglichen und finanziellen Verantwortung für die Rekrutierung der Dolmetscher ordnungsgemäß beauftragt hat.
2. Honorare, Tage- und Übernachtungsgelder werden in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt. Die Entgelte werden ohne Steuerabzug per Banküberweisung 30 Tage ab Rechnungsdatum gezahlt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
3. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise. Für An- und Abreise wird, sofern nicht pauschal angegeben, der FlexPreis für Bahnfahrt 2. Klasse (oder vergleichbar) berechnet. Weitere Spesen sind wie angefallen vom Auftraggeber zu übernehmen.
4. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht auch dann anzuwenden, wenn eine der vertragschließenden Parteien keinen Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Wegen des Gerichtsstandes hat es bei den Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung sein Bewenden. Hat der Auftraggeber keinen Sitz im Inland, sind die wechselseitigen Ansprüche am Gerichtsstand München anhängig zu machen.

### B. Tätigkeitsbeschreibung & Team

1. Die Tätigkeit der Dolmetscher beinhaltet die Verdolmetschung mündlicher Ausführungen, sie erstreckt sich nicht auf Veranstaltungen, die im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind; schriftliche Übersetzungen gehören nicht zu seiner Tätigkeit.
2. Hat der Veranstalter vor Beauftragung von ADAM & ORTIZ bereits professionelle Sprachmittler gebucht, so stellt er ADAM & ORTIZ deren Namen und Kontaktdaten zur Koordination zur Verfügung.
3. Nicht zum Dolmetscherteam gehörende Personen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von ADAM & ORTIZ zur Ergänzung des Teams als Dolmetscher eingesetzt werden oder in anderer Eigenschaft die Dolmetscherkanäle der Simultandolmetschanlage nutzen.
4. Die interne Arbeitsverteilung wird von den Dolmetschern selbst geregelt.

### C. Vertraulichkeit & Nennung von Referenzen

1. Die Dolmetscher unterliegen der strikten beruflichen Schweigepflicht. Sie arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen und lehnen jede Einflussnahme durch Dritte ab.
2. ADAM & ORTIZ ist berechtigt, Namen, Unternehmen bzw. Institutionen sowie Ämter und Funktionen der Auftraggeber bzw. Teilnehmer als Referenz zu nennen. Die Betroffenen können der Nennung jederzeit widersprechen.

### D. Arbeitsbedingungen & Arbeitszeiten

1. Die Arbeits- und Reisebedingungen sowie die Unterbringung werden so festgelegt, dass sie weder die Gesundheit der Dolmetscher noch die Qualität ihrer im Anschluss an die Reise zu erbringenden Leistung beeinträchtigen.
2. Die tägliche Arbeitszeit eines Dolmetschers beträgt in der Regel maximal 3½ Stunden am Vormittag und 3 Stunden am Nachmittag mit einer 1½-stündigen Pause. Ein Dolmetscher dolmetscht simultan bzw. flüsternd maximal 30 Minuten, konsekutiv maximal 60 Minuten, bevor er abgelöst wird oder eine Pause von mindestens 30 Minuten hat.
3. Werden die oben genannten Einsatzzeiten voraussichtlich überschritten, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetscherleistung bereits vor Beginn der Konferenz eine Aufstockung des Dolmetscherteams. Bei Nichteinhaltung behält sich ADAM & ORTIZ die Berechnung eines Aufschlags von bis zu 50 % des Honorars vor.
4. Arbeitszeit, die über die beschriebene hinausgeht und nicht näher bezeichnet ist, da sie unvorhersehbar auftritt, wird mit 100,00 € (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Dolmetscher und pro angefangener Stunde vergütet.

5. Die Dolmetscher erscheinen am ersten Veranstaltungstag ½ Stunde vor Beginn.

#### **E. Produkt der Verdolmetschung & Urheberrecht**

1. Das Produkt der Dolmetscherleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt; eine Aufzeichnung durch Zuhörer oder andere Personen und eine Übertragung ist ohne vorherige Zustimmung aller betroffenen Dolmetscher nicht zulässig.
2. Die Urheberrechte der Dolmetscher bleiben vorbehalten; ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, der Revidierten Berner Übereinkunft und des Welturheberrechtsabkommens.
3. Auf § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) wird verwiesen.

#### **F. Vorbereitung & Unterlagen**

1. Der Auftraggeber übersendet ADAM & ORTIZ zur fachlichen und terminologischen Vorbereitung möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Konferenzbeginn einen vollständigen Satz von Unterlagen (Programm, Tagesordnung, Protokoll der letzten Sitzung, Berichte usw.) in allen Arbeitssprachen der Konferenz.
2. Soll ein Text während der Konferenz verlesen werden, sorgt der Auftraggeber dafür, dass ADAM & ORTIZ vorab eine Kopie davon erhält (s. Satz 1). Der Redner wird vom Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die Lesegeschwindigkeit für einen zu dolmetschenden Text 100 Wörter in der Minute nicht übersteigen sollte (d.h. 3 Minuten für 1 Seite DIN A4 mit etwa 1.600 Zeichen).
3. Werden Filme vorgeführt, wird der Filmtton nur gedolmetscht, wenn das Skript den Dolmetschern vor Beginn der Veranstaltung übergeben wurde, der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen und der Filmtton unmittelbar in die Kopfhörer der Dolmetscher übertragen wird.

#### **G. Kabinen & Technik**

1. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Dolmetschertechnik, die von ADAM & ORTIZ bereitgestellt wird. Bei Abhandenkommen werden pro Empfänger 180,00 €, pro Kopfhörer mit 15,00 Euro in Rechnung gestellt.
2. Die Anforderungen an ortsfeste und mobile Kabinen und Simultandolmetschanlagen sind in DIN 56 924 Teil 1 und 2 (bzw. den ISO Normen 2603 und 4043) sowie in IEC 914 festgelegt. Wenn diese Normen nicht erfüllt werden und ADAM & ORTIZ der Auffassung ist, dass die Qualität der Kabinen und der technischen Anlage sowie deren Bedienung dem Dolmetscherteam keine zufriedenstellende Leistung ermöglicht oder dass sie die Gesundheit gefährden, ist das Team bis zur Behebung der Mängel von der Verpflichtung frei, simultan zu dolmetschen.
3. Die Verwendung von Monitoren entweder zur Verbesserung der direkten Sicht auf den Redner und den Sitzungssaal oder in Ausnahmefällen als Ersatz für die direkte Sicht ist nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Dolmetscher zulässig.
4. Im Falle von Videokonferenzen usw., bei denen der Einsatz eines Videobildschirms oder Monitors erforderlich ist, sind die Anforderungen der DIN 56 924 Teil 1 (bzw. ISO Norm 2603) unbedingt einzuhalten, insbesondere die des Artikels 7.1 über die Tonqualität. Der gesamte Frequenzbereich von 125 bis 12.500 Hz muss zur Verfügung stehen.

#### **H. Kündigung & Entlassung aus dem Vertrag**

1. Bei Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber oder bei Verzicht auf die Dienste des Dolmetschers zu der vertraglich vereinbarten Zeit oder unter den darin festgelegten Bedingungen hat der Dolmetscher Anspruch auf die Erstattung der ihm nachweislich entstandenen Kosten sowie das angegebene Honorar.
2. Sollte der Dolmetscher aus schwerwiegenden Gründen um Entlassung aus diesem Vertrag bitten, wird er nach besten Kräften und soweit ihm das billigerweise zuzumuten ist dafür sorgen, dass ihn ein qualifizierter Kollege zu den gleichen Konditionen ersetzt. Dessen Verpflichtung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.